

# DCV - Vizepräsident Hartmut Doppler

## Präzisierungen in der Auslegung des Vertrages mit der GEMA (Stand: 01. 02. 2017)

Durch Strukturveränderungen bei der GEMA sind die zeitlichen Vorgaben wie folgt neu geregelt worden, wie

- die "fristgemäße" Anmeldung beim zuständigen Landeschorverband,
- die monatliche Abgabe der Anmeldungen an die GEMA und
- die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anmeldungen durch die Vereine mit Einzelrechnungsstellungen und Kontrollkostenzuschlägen.

Ab sofort gilt:

1. Jede Veranstaltung ist fristgemäß beim Landesverband angemeldet, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Stattfinden angezeigt wird.
2. Aus arbeitstechnischen Gründen haben wir vereinbart, dass wir unsere Vereine anhalten, zeitnah anzumelden, am besten gleich in der Woche, in der die Veranstaltung stattfindet. Mit der monatlichen Zusendung helfen wir der GEMA intern, damit dort die Arbeitsbelastung vernünftig über das Jahr verteilt wird und der Jahresabschluss frühzeitig erstellt werden kann. Wichtig zu wissen ist, dass lediglich bis 31. 01. des darauffolgenden Jahres eine Veranstaltung des letzten Vierteljahres des Vorjahres angemeldet werden kann. Es gibt keine Nachmeldungen mehr des ganzen Vorjahres bis zum 31. 01. des Folgejahres. Hier gilt Nr. 1. Alle Anmeldungen erfolgen innerhalb des Quartals, in dem sie stattfanden, in Grenzbereichen im nächsten Quartal.
3. Nach unserem Vertrag sind die Vereine zur Anmeldung und zur Abgabe der Musikfolgen oder der Programme verpflichtet. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach und die GEMA stellt eine nicht angemeldete Veranstaltung im Vorjahr fest, ist die GEMA nach Absatz 5 unseres Vertrages berechtigt, für diese unerlaubten Musikwiedergaben ihre Ansprüche geltend zu machen.
4. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass wir im Vertrag auch vereinbart haben, dass wir dafür sorgen, dass mindestens 95 % der Musikfolgen bzw. die Programme der Veranstaltungen eingereicht werden, denn diese sind die Grundlage für die Verteilung der Gelder der GEMA an ihre berechtigten Mitglieder, die Komponisten, Textdichter und Verlage. Bei Nichterreichung der Quote wird unser Jahrespauschalbetrag um 10 % erhöht.
5. Ausdrücklich sei weiterhin darauf hingewiesen und um Einhaltung gebeten, dass die vom DCV unter Nr. 6 des Vertrages vereinbarte (kleine) Pauschale, die der DCV mit 20 000 € finanziert, bei
  - Geselligen Veranstaltungen in Räumen bis 150 m<sup>2</sup> Größe
  - Weihnachtsfeiern
  - Theaterabenden
  - Umzugsmusik
  - Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
  - Freundschaftssingen
  - Wohltätigkeitssingenebenso immer mit Musikfolge oder Programm angemeldet werden muss.
6. Verfahrenswege bei der GEMA ab 2017
  - Die Anmeldungen aus den Landesverbänden gehen zum Einscannen nach Berlin. Die dortige Niederlassung ist auch generell Ansprechpartner bei Nach- und Anfragen.
  - Die Niederlassung in Nürnberg stellt fest, ob eine Anmeldung einer Chorveranstaltung zur Pauschale gehört. Wenn nein, erhält der Verein darüber eine eigene Rechnung unter Abzug eines 20 prozentigen Verbandsnachlasses.
  - Legt ein Verein Widerspruch gegen diese Entscheidung ein, wird eine in Dresden ansässige Spruchkammer tätig, die eine schriftlich mitzuteilende Entscheidung trifft.
  - Ist ein Verein mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, legt er den ganzen Vorgang der DCV-Geschäftsstelle in Berlin vor, die eine nochmalige Befassung durch ein Mitglied der Verhandlungskommission gewährleistet.
  - Das Mitglied der Verhandlungskommission versucht in einer direkten Abklärung mit der GEMA eine Lösung des Vorgangs herbeizuführen.

Gez. Hartmut Doppler